

## Hausordnung für Patienten und Besucher

### Präambel:

Die Bestimmungen in der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die BDH-Klinik Greifswald. Für Besucher und Sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich.

Die Hausordnung soll die Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf einen ungestörten, harmonischen Aufenthalt den Behandlungserfolg fördernde Patientenversorgung sowie auch den sicheren Betrieb der Einrichtung, Apparate, Geräte und Anlagen gewährleisten.

Die Hausordnung wird nach den allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses Bestandteil des Behandlungsvertrages.

### §1 Allgemeine Verpflichtungen

1. Der Aufenthalt in der Klinik erfolgt im Interesse aller Patienten mit besonderer Rücksichtnahme und besonderem Verständnis.
2. Im Interesse aller ist im gesamten Klinikbereich sämtlicher Lärm zu vermeiden. Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist Nachtruhe. Während dieser Zeit wird um erhöhte Rücksichtnahme gebeten.
3. Die Anweisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Verwaltung sind zu befolgen.
4. In den Räumen der Klinik besteht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Klinik und auch auf den Balkonen ist grundsätzlich untersagt. Auf dem Klinikgelände darf nur in den hierfür ausgewiesenen Bereichen geraucht werden.
5. Der Konsum von Drogen und Alkohol ist in der Klinik und auf dem Klinikgelände generell verboten.
6. Aufgrund erhöhter Brandgefahr sind offenes Licht (z.B. das Anzünden von Kerzen) sowie der Betrieb von privaten Heiz- und Kochgeräten innerhalb der Klinik untersagt.
7. Auf dem Klinikgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Das Abstellen von Fahrzeugen der Patienten und der Begleitperson oder von Besuchern ist nur auf den gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Widerrechtlich in Park- und Halteverbotszonen (Rettungsdienst- oder Feuerwehrezufahrten) abgestellte Fahrzeuge werden zur Sicherheit der Patienten und im Interesse der Zuverlässigkeit der Versorgung kostenpflichtig abgeschleppt.
8. Film-, Fernseh-, Ton- und Video- und Fotoaufnahmen sind ausdrücklich untersagt und bedürfen im Ausnahmefall neben der Genehmigung der aufgenommenen Personen ausdrücklich der Genehmigung der Klinikleitung.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

### §2 Besondere Regelungen für Patienten

1. Bei der Benutzung von Mediengeräten ist darauf zu achten, dass die Ruhe der anderen Patienten nicht gestört wird. Es ist nicht gestattet, dass eigene Rundfunk oder Fernsehgeräte mitgebracht werden.  
Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen Patienten keine eigenen elektrischen Geräte (Toaster, Wasserkocher, Fernseher etc.) in der Klinik betreiben. Ausnahmen sind Kleingeräte des täglichen Lebens wie Rasierer, Zahnbürste, Ladekabel für Handy und Laptop. Ausnahmeregelungen sind über die technische Leitung der Klinik zu klären.
2. Patienten die das Klinikgelände vorübergehen verlassen wollen müssen sich beim zuständigen Pflegepersonal abmelden. Beim Aufenthalt außerhalb der Klinik begibt sich der Patient automatisch aus dem Haftungsbereich der Klinik.
3. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht im Zimmer aufbewahrt werden.
4. Patienten sollten während ihres Klinikaufenthaltes nur die von den Klinikärzten verordneten und akzeptierten Heil- und Arzneimittel verwenden. Eine Selbstmedikation ist nur nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzten möglich.
5. Jeder Patient hat sich dem zu seiner Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen auch angeordneten Desinfektions- und Isoliermaßnahmen (Hygieneplan) zu unterziehen.

<b>Revision:</b> <b>3.0</b>	Erstellt am: <b>20.05.2020</b>	Freigegeben am: <b>26.05.2020</b>
	Von: <b>ÄD/ Dr. T. Stein</b>	Von: <b>KLINIKLEITUNG</b>

6. Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und dem Patienten ausgehändigt. Bei Sendungen mit Empfangsbestätigungen wird entsprechend der postalischen Bestimmungen verfahren.
7. Wertsachen werden gegebenenfalls im Tresor der Klinikverwaltung verschlossen. Diese sind unmittelbar nach Aufnahme dem Pflegepersonal anzuzeigen und werden protokollarisch erfasst und nachfolgend verschlossen.
8. Bei der Entlassung sind sämtliche empfangene Ausstattungsgegenstände, ausgeliehen Bücher und anderes Eigentum der Klinik zurückzugeben.

### §3 Besondere Regelungen für Besucher

1. Es ist nicht erwünscht, dass Personen, die selbst oder im häuslichen Umfeld unmittelbar von Infektionskrankheiten betroffen sind, Krankenbesuche machen. Dies kann eine Gefährdung für die Patienten und das Personal bedeuten.
2. Die Besucher werden gebeten, dass Patientenzimmer zu verlassen, wenn pflegerische Tätigkeiten oder die Visite anstehen.
3. Die Besucher werden gebeten, den Anweisungen des Pflegepersonals und der Ärzte Folge zu leisten.
4. Die Besuchszeiten (jeweils aktualisiert) entnehmen Sie bitte den stationären Informationen.

### §4 Wertsachen, Fundsachen, Diebstahl

1. Die Klinik übernimmt für den Verlust der eingebrachten Wertsachen keine Haftung. Es wird empfohlen, nur die notwendigsten Dinge für den Klinikaufenthalt mitzubringen.
2. Falls noch Wertsachen mitgebracht werden sind diese bei Aufnahme anzuzeigen und werden entsprechend im Verwaltungstresor untergebracht.
3. Fundstücke sind an der Rezeption abzugeben. Vermisste Wertsachen können dort auch nachgefragt werden.
4. Sollten kleinere persönliche Dinge wie Kleidung im Patientenzimmer vergessen worden sein, so ist hier direkt die Pflege zu kontaktieren.
5. Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und werden polizeilich angezeigt.

### §5 Seelsorge, Patientenführsprecher, Beschwerden

1. Durch das Pflegepersonal kann auf Wunsch und entsprechend des Religionsbekenntnisses ein Seelsorger angefordert werden.
2. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit sich an den Patientenführsprecher (Frau Abel) des Hauses zu wenden. Den Kontakt stellt ebenfalls das Pflegepersonal her.
3. Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den Stationsarzt, Stationsleitung oder die Verwaltung wenden oder den Patientenfragebogen dafür nutzen.

### §6 Ahndung bei Verstößen gegen die Hausordnung

1. Patienten die gegen die Bestimmung der Hausordnung verstoßen, die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den hausgemäßen Ablauf der Klinik stören, können aus der stationären Behandlung entlassen werden.
2. Begleitpersonen, Besucher und andere Personen können bei Verstößen gegen die Hausordnung aus der Klinik und dem Klinikgelände verwiesen werden.
3. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
4. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Klinikeigentum kann Schadenersatz verlangt werden.
5. Die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des Hausrechtes sind Aufgaben der Klinikleitung. Das Hausrecht üben außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der diensthabende Arzt oder die leitende Pflegekraft aus.

<b>Revision:</b> <b>3.0</b>	Erstellt am: <b>20.05.2020</b>	Freigegeben am: <b>26.05.2020</b>
	Von: <b>ÄD/ Dr. T. Stein</b>	Von: <b>KLINIKLEITUNG</b>